

# RS Vwgh 1994/1/18 93/14/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §289 Abs2;

EStG 1988 §57 Abs2;

EStG 1988 §73 Abs1;

## Rechtssatz

Erhebt ein Abgabepflichtiger Berufung gegen einen Jahresausgleichsbescheid, so ist Entscheidungsgegenstand die Neuberechnung der Lohnsteuer. Bei dieser stellen die Absetzbeträge und Kinderzuschläge des § 57 Abs 2 EStG 1988 nur ein Berechnungselement, nicht aber den Gegenstand eines selbständigen Abspruches in einem Bescheid dar. Die Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderzuschläge kann daher nicht als selbständiger Bescheidpunkt in Rechtskraft erwachsen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140050.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)